

**Beitragsordnung
Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
vom 20.04.2018**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Gründungsversammlung am 20.04.2018 die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

1. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für
 - a. Kommunen mit bis zu 16.000 Einwohnern (EW) 4.000 €.
 - b. Kommunen mit mehr als 16.000 EW bis zu 26.000 EW 5.000 €.
 - c. Kommunen mit mehr als 26.000 EW bis zu 36.000 EW 6.000 €.
 - d. Kommunen mit mehr als 36.000 EW bis zu 46.000 EW 7.000 €.
 - e. Kommunen mit mehr als 46.000 EW 8.000 €.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in Rechnung gestellt und ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig und innerhalb eines Monats nach Beitritt zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt bis zur Wirksamkeit des Austritts zu zahlen.
4. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung wird hiervon der Umfang der Zahlungspflicht für das laufende Kalenderjahr nicht berührt.
5. Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen die Ausschließung nach sich, sofern die Mitgliederversammlung nicht gegenteilig entscheidet.
6. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, dass über eine Personalabordnung an den Verein der jährliche Mitgliedsbeitrag verrechnet werden kann. In diesem Fall trägt das abordnende Mitglied sämtliche Personalkosten.
7. Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.